

19. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Stadt Hameln (Wasserabgabensatzung)

Präambel:

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl S. 113) hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 09.05.2019 folgende 19. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Stadt Hameln (Wasserabgabensatzung) vom 19.12.1979 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 09.12.2015, beschlossen:

Artikel 1

(a.)

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Hameln betreibt die Wasserversorgung in der Ortschaft Sünteltal – hier nur die Ortsteile Unsen und Welliehausen – als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Hameln über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 28.06.1982 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.05.2019.

(b.)

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 5

Höhe des Wasserleitungsbaubeitrages

- (1) Der Wasserleitungsbaubeitrag beträgt 770,- € für jedes anzuschließende Grundstück.

(c.)

§ 11 wird wie folgt geändert:

§ 11
Gebührenstaffelung

Die Wassergebühren betragen:

- a. Grundgebühr für den Wasserzähler 1,02 € monatlich
- b. nach dem Wasserverbrauch 1,02 € je Kubikmeter.
- (d.)

§ 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

- (2) Zuwiderhandlungen im Sinne von Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

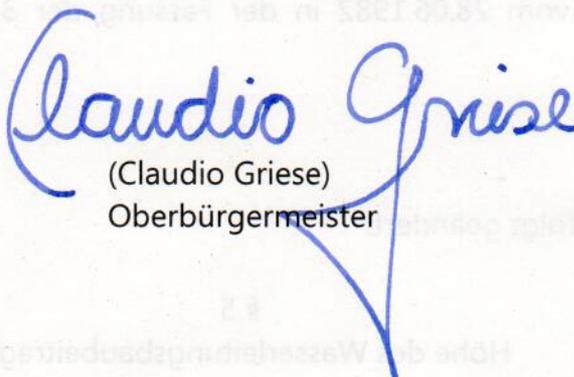
Artikel 2

§ 23 wird wie folgt geändert:

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hameln, den 09.05.2019


(Claudio Griese)
Oberbürgermeister